

**Art. 17–19***Antrag der Kommission*

Streichen

*Proposition de la commission*

Biffer

Frau **Simmen**, Berichterstatterin: Angesichts der Tatsache, dass in Artikel 11 bei der Nichtigkeit zivilrechtliche Sanktionen vorgesehen sind und dass wir wenigstens vorläufig auf das Verbot von Wechseln verzichtet haben, kann auf strafrechtliche Sanktionen verzichtet und können als Folge davon die Artikel 17 bis 19 gestrichen werden.

*Angenommen – Adopté***Art. 20***Antrag der Kommission*

Streichen

*Proposition de la commission*

Biffer

Frau **Simmen**, Berichterstatterin: Bei den Uebergangsbestimmungen finden Sie eine Rückwirkung. Für Konsumkreditverträge, die vor dem Inkrafttreten dieses Beschlusses abgeschlossen wurden, sollen die Buchstaben a bis e gelten.

Wir sind der Meinung, dass es nicht nötig ist, eine ohnehin unsympathische Rückwirkungsbestimmung ins Gesetz aufzunehmen. Denn eine Streichung von Artikel 20 ändert an der materiellen Rechtslage und an dem damit verbundenen administrativen Aufwand nichts, weil in diesem Fall Artikel 3 des Schlusstitels zum ZGB zum gleichen Ergebnis führt wie Artikel 20.

Artikel 20 kann ohne Schaden gestrichen werden.

*Angenommen – Adopté***Art. 21***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Frau **Simmen**, Berichterstatterin: Für Artikel 21 gilt derselbe Vorbehalt, den wir bei allen anderen Eurolex-Vorlagen bereits angebracht haben.

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Entwurfes

27 Stimmen  
(Einstimmigkeit)*An den Nationalrat – Au Conseil national*

92.057-21

**EWR. Anpassung des Bundesrechts  
(Eurolex)****Publikationsgesetz. Aenderung****EEE. Adaptation du droit fédéral****(Eurolex)****Loi sur les publications officielles.****Modification**

Botschaft I und Beschlussentwurf vom 27. Mai 1992 (BBI V 1)

Message I et projet d'arrêté du 27 mai 1992 (FF V 1)

**Frick**, Berichterstatter: Bei der Anpassung des Publikationsgesetzes bewegen wir uns im völlig autonomen Bereich. Das EWR-Recht lässt den einzelnen Staaten offen, wie sie das EWR-Recht publizieren wollen. Nötig aber ist, dass wir uns innerhalb der Schweiz auf folgende zwei Fragen Antwort geben:

1. Wie ist das EWR-Recht fortlaufend zu publizieren?
2. In welcher Form ist es als Sammlung öffentlich zugänglich zu machen?

Ich gestatte mir, die Erläuterungen zu diesem Gesetz im Rahmen des Eintretens abzugeben, dies aus Gründen der Verhandlungsökonomie, da ja keine Anträge vorliegen.

Der Bundesrat hat in der Vorlage einen pragmatischen, typisch schweizerischen Publikationsmodus gefunden. Drei Regeln sollen für die Publikation des EWR-Rechtes gelten:

1. Massgebend für das Inkrafttreten ist die Publikation im EG-Amtsblatt.
2. Gleichzeitig werden alle Erlasse in eine separate schweizerische Rechtssammlung aufgenommen.
3. Bei Widersprüchen geht das EG-Amtsblatt vor.

So einfach lässt sich das regeln. Die Publikation aber ist nicht nur ein formaler Akt, sondern hat erhebliche Bedeutung im täglichen Rechtsleben, denn die Anwender sind sehr zahlreich; von der Bundesverwaltung über die kantonale Verwaltung, über Gerichte aller Stufen bis zu Verbänden, Industrie, Anwälten usw. ist ein sehr grosser Benutzerkreis gegeben.

Die Kommission hat die Lösung des Bundesrates einem «Warentest» nach folgenden Gesichtspunkten unterzogen: Rechtssicherheit, Einfachheit und Benutzerfreundlichkeit. Das Projekt hat mit dem Prädikat «gut» abgeschnitten. Ich erläutere das kurz in zwei Punkten:

Zum Amtsblatt: Nach dem Vorschlag des Bundesrates genügt die Publikation im EG-Amtsblatt. Es ist davon abzusehen, diese Erlasse innerschweizerisch noch einmal zu publizieren. In der Tat würde das auch keinen Sinn machen, da ja nur eine doppelte Publikation mit überflüssigem Papieraufwand produziert würde. Das EG-Amtsblatt enthält alle Erlasse, es kann abonniert und eingesehen werden, und das Bundesamtsblatt ist erheblich entlastet. Das zur erstmaligen Publikation.

Zur Rechtssammlung: Der Bundesrat will neben der Systematischen Sammlung des Bundesrechts eine separate EWR-Rechtssammlung anlegen lassen. In diese EWR-Rechtssammlung werden alle Grunderlasse systematisch aufgenommen, und alle Aenderungen oder neuen Erlasse werden entsprechend eingefügt. Damit erreicht der Bundesrat, dass die Sammlung leicht zugänglich ist und nach Rechtsgebieten leicht überschaubar wird. Um die Benutzerfreundlichkeit zu steigern, wird eine Inhaltsübersicht erstellt, die allgemein zugänglich, leicht lesbar ist und die es ermöglicht, dass man sich im EWR-Recht sofort zurechtfindet. Diese Sammlung besteht neben unserer schweizerischen Systematischen Sammlung des Bundesrechts. Das ist richtig so, und zwar aus Gründen der praktischen Handhabung, aber auch darum, weil die EWR-Rechtssammlung nicht die gleiche Bedeutung hat wie unsere systematische Rechtssammlung. Im Zweifelsfall ist nämlich das EG-Amtsblatt rechtsverbindlich.

Die Kommission hat auch eine Alternative geprüft, nämlich die sogenannte kompilierte Fassung, wie wir sie kennen und wo jeder Erlass, wenn er geändert ist, neu aufgearbeitet wird.

Aus folgenden Gründen sieht die Kommission davon ab, eine kompilierte Fassung nach unserem schweizerischen System zu verlangen: Die Kosten einer solchen kompilierten Fassung lägen zwischen 5 und 10 Millionen Franken für die erste Anlage, und für jede weitere Aenderung kämen erhebliche Kosten dazu; die Kosten sprechen gegen diese Lösung. Hinzu kommt, dass kein anderes Land im EWR-Raum eine kompilierte Rechtssammlung nach schweizerischem Muster kennt, und darum müssten wir alles im Alleingang herstellen. Denn das EG-Recht wird auch nicht nach schweizerischem System geändert. Wir ändern in der Schweiz einen Erlass, so dass eine Aufarbeitung ohne weiteres möglich ist. Im EG-Recht ist es aber möglich, dass ein neuer Erlass zwei, drei alte ändert, so dass eine kompilierte Fassung kaum möglich wäre.

Sie sehen also, eine solche Fassung nach schweizerischem Recht würde zur Fehlerquelle und würde die Rechtsunsicherheit erheblich steigern. Wir hätten nämlich zwei Versionen: die

*Antrag der Kommission*

Eintreten

*Proposition de la commission*

Entrer en matière

Version Suisse und die Version Bruxelles; im Zweifelsfall würde die Version Bruxelles vorgehen und den Benutzer vor Unsicherheiten stellen.

Aus diesen Gründen beschloss die Kommission einstimmig, der Lösung des Bundesrates den Vorzug zu geben.

Aber ich mache zu den Ausführungen des Bundesrates in seiner Botschaft I, Seite 375, einen klaren Vorbehalt. Dort schreibt der Bundesrat, da das EWR-Abkommen vermutlich nur einige wenige Jahre als Uebergangslösung in Kraft sein werde, dränge es sich nicht auf, eine andere Lösung für die Rechtssammlung zu erarbeiten. Die Kommission ist sich einig, dass dieser Satz abstimmungspolitisch und sachlich falsch ist. Es gilt ihn hier zu korrigieren. Ein rascher EG-Beitritt ist wohl die politische Absicht einer Mehrheit im Bundesrat. Für die EWR-Abstimmung und für diese Vorlage aber ist diese Meinung mehr Gift oder – wie es in der Kommission ausgedrückt wurde – aktive EWR-Sterbehilfe. Aber auch sachlich sind diese Ausführungen des Bundesrates falsch, denn die Rechtssammlung, wie sie nach dem neuen Publikationsgesetz erstellt werden soll, steht einem dauerhaften EWR-Vertrag absolut nicht entgegen. Auch wenn der EWR-Vertrag dauerhaft bestehen bleibt, ist diese Lösung die zweckmässige. Ich bitte Sie im Namen der einstimmigen Kommission, einzutreten und den Beschlusssentwurf zu genehmigen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen  
Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière*

*Detailberatung – Discussion par articles*

#### **Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

#### **Titre et préambule, ch. I introduction**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

**Frick**, Berichterstatter: Anzumerken ist bezüglich des Ingresses nur, dass hier kein Vorbehalt zu machen ist, weil wir autonom Recht setzen.

*Angenommen – Adopté*

#### **Art. 2 Abs. 2 (neu); 10 Abs. 1 letzter Satz**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

#### **Art. 2 al. 2 (nouveau); 10 al. 1 dernière phrase**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

#### **Art. 11a (neu)**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

#### **Art. 11a (nouveau)**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

**Frick**, Berichterstatter: Nur eine Bemerkung zum bereits Ausgeführten: Die EWR-Vorschriften sollen schweizerisch in den drei schweizerischen Amtssprachen veröffentlicht werden. Es ist anzufügen, dass diese Lösung keine Kosten verursacht, weil unsere drei Amtssprachen gleichzeitig auch EG-Amtssprachen sind und die Erlasse tel quel übernommen werden können.

*Angenommen – Adopté*

#### **Art. 12 Abs. 1 Bst. a, Art. 13 Abs. 3 (neu), Ziff. II**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

#### **Art. 12 al. 1 let. a, art. 13 al. 3 (nouveau), ch. II**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Entwurfes

26 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

*An den Nationalrat – Au Conseil national*

Ad 92.037

#### **Motion 6 des Nationalrates**

**(Kommission)**

**Legislaturplanung 1991–1995.**

**Ziel 24 (Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft. Bundesgesetz)**

**Motion 6 du Conseil national**

**(commission)**

**Programme de législature 1991–1995.**

**Objectif 24 (Capacité d'adaptation de l'économie. Loi fédérale)**

*Wortlaut der Motion vom 15. Juni 1992*

Das Richtliniengeschäft R 18 (Bundesgesetz zur Förderung der Anpassungsfähigkeit und einer ausgeglichenen Entwicklung der Wirtschaft) wird abgelehnt.

*Texte de la motion du 15 juin 1992*

L'objet figurant dans la liste des objets des Grandes lignes, R 18 (loi fédérale sur l'encouragement de la capacité d'adaptation de l'économie et son évolution équilibrée) est rejeté.

*Antrag der Kommission*

Umwandlung in ein Postulat beider Räte

*Proposition de la commission*

Transformation en postulat des deux conseils

**Küchler**, Berichterstatter: Die beiden Räte berieten in der Sommersession den Bericht über die Legislaturplanung 1991–1995. Dabei beschloss der Ständerat vier Richtlinienmotionen: erstens die Motion 3 der Kommission des Ständerates über den Schutz von Mutterschaft und Familie, die in der Folge vom Nationalrat ebenfalls gutgeheissen wurde; zweitens die Motion 4 der Kommission des Ständerates betreffend Leitbild Gesundheitswesen Schweiz, die vom Nationalrat abgelehnt wurde; drittens die Motion 5 der Kommission des Ständerates über Reform der Bundesrechtspflege, die vom Nationalrat in ein Postulat umgewandelt wurde; viertens die Motion der ständerätlichen Geschäftsprüfungskommission betreffend die Wirksamkeit staatlicher Massnahmen, die vom Nationalrat ebenfalls gutgeheissen wurde.

Damit sind alle unsere Vorstösse abschliessend erledigt worden. Von den zahlreichen Richtlinienmotionen, die der Nationalrat zu behandeln hatte, wurde lediglich eine einzige als Motion angenommen. Es handelt sich um die Motion 6 der Kommission des Nationalrates bezüglich der Ablehnung des Richtliniengeschäftes R 18, mit anderen Worten: Streichung des Bundesgesetzes zur Förderung der Anpassungsfähigkeit und einer ausgeglichenen Entwicklung der Wirtschaft.

Gemäss Artikel 45ter Absatz 2 des Geschäftsverkehrsgesetzes sind Richtlinienmotionen grundsätzlich zusammen mit dem Bericht über die Legislaturplanung während der gleichen Session zu behandeln. Wenn dies aber nicht möglich ist, sind diese spätestens während der nachfolgenden Session zu be-

## **21 EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex) Publikationsgesetz. Aenderung**

### **EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex) Loi sur les publications officielles. Modification**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1992
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Augustsession
Session	Session d'août
Sessione	Sessione di agosto
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	04
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	92.057-21
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.08.1992 - 08:00
Date	
Data	
Seite	725-726
Page	
Pagina	
Ref. No	20 021 555

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.